

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für das Archiv der Stadt Bünde**

### § 1

#### Benutzung

Die im Archiv der Stadt Bünde verwahrten Archivalien können von jeder natürlichen und juristischen Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Bünde und diese Benutzerordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

### § 2

#### Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen für
  - a) amtliche Zwecke,
  - b) wissenschaftliche Zwecke,
  - c) Veröffentlichungen,
  - d) die Wahrnehmung persönlicher Belange.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original,
  - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte besteht kein Anspruch.

### § 3

#### Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzer haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
- (2) Die Benutzer müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Bünde beruht, ein Belegstück abzuliefern.

## § 4

## Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der / die Leiter/in des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen  
oder
  - b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden  
oder
  - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften verletzt würden  
oder
  - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde  
oder
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlusssachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

- (3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder die Benutzer gegen die BO verstoßen.
- (4) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzer Archivalien unsachgemäß behandeln, beschädigen oder deren innere Ordnung stören.

## § 5

## Benutzung des Archivguts

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (2) Die Sperrfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 1 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 1 Satz 3 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kulturausschuß.

- (4) Betroffenen oder deren Rechtsnachfolgern ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen oder deren Rechtsnachfolger Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.
- (5) Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

## § 6

### Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigter Benutzung die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Die Ausleihfrist wird vom Archivar/in festgelegt.

## § 7

### Reproduktion

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Reproduktionen durch Bedienstete des Archivs angefertigt werden, wenn konservatorische Gründe nicht dagegensprechen. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

## § 8

### Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 7 werden nach der Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung, der Freiwilligen Feuerwehr oder anderer Einrichtungen der Stadt berechnet.

## § 9

### Gesetzesgrundlage

Grundlage der BO sind die Bestimmungen des Gesetzes über Sicherheit und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen-ArchivG NW) vom 16. Mai 1989.

## § 10

### Inkrafttreten

Die BO tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bünde, den 9. Mai 1990

gez. Oevermann  
stellv. Bürgermeisterin

gez. Clamor  
Ratsmitglied

gez. Meyer  
Schriftführerin